

Wissenswertes für Betreiber von Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen

Betriebe zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen unterliegen, wie Sie sicher wissen, bereits seit mehreren Jahren den Regelungen der 31. BImSchV.

Wussten Sie aber auch, ...

dass mit der Novellierung vom 20.12.2010 zur 31. BImSchV weitergehende Anforderungen an Betriebe zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen gerichtet sind?

Ab dem 01.09.2011 dürfen nämlich in Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen Werkzeuge und sonstiges Zubehör nicht mehr über offenen Becken und Auffangwannen gereinigt werden. Dies ergibt sich aus einer ergänzenden Bestimmung, die unter der Ziffer 5.1.3 jetzt neu in den Anhang III zur 31. BImSchV aufgenommen worden ist. Der genaue Wortlaut dieser neuen Bestimmung ist:

Zur Reinigung der Werkzeuge, die bei der Verarbeitung von Beschichtungsstoffen in Betriebsstätten und ortsfesten Einrichtungen eingesetzt werden, sind ab dem 01.09.2011 geschlossene oder mindestens halbgeschlossene Reinigungsgeräte nach dem Stand der Technik zu verwenden.

Damit hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Reinigung von farb- und lackverschmutzten Lackierpistolen und Werkzeugen künftig in speziellen Reinigungsgeräten erfolgen muss. Geschlossene Geräte sind in diesem Zusammenhang druckluftbetriebene Anlagen, in die die zu reinigenden Teile eingelegt und über einen festgelegten Zeitraum automatisch mittels Flüssigkeitsstrahl von Farb- und Lackresten befreit werden. Unter halbgeschlossenen Geräten sind solche zu verstehen, in denen die Teile manuell gereinigt werden, wobei die Reinigungsflüssigkeit, ebenfalls mittels Druckluft, über Pinsel und Düsen in den Arbeitsraum des Geräts gefördert wird.

Safetykleen Deutschland vertreibt eine große Palette geschlossener und halbgeschlossener Reinigungsgeräte und steht auch Ihrem Betrieb als kompetenter Partner zur Seite.

Besuchen Sie hierzu bitte auch unsere Webseite unter www.safetykleen.de.

Im Bedarfsfall erarbeitet Safetykleen Deutschland gemeinsam mit Ihnen eine individuelle Lösung, mit der sich auch in Ihrem Betrieb problemlos die ergänzenden Forderungen erfüllen lassen, die jetzt mit der novellierten 31. BImSchV an Betriebe zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen gestellt werden.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Safetykleen Deutschland